



## Amtlicher Teil

### Anhörungsverfahren Ortsübliche Bekanntmachung des Planes

### Bekanntmachung

#### Planfeststellung für Erdgasfernleitung STEGAL – Loop in der Stadt Erfurt

Die WINGAS GmbH hat für das o.a. Bauvorhaben beim Thüringer Landesverwaltungsamt die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden **Grundstücke in der Gemarkung Molsdorf** beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie die Umweltauswirkungen des Vorhabens erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom 08.11.2004 bis 07.12.2004 (einschließlich)

im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt,  
Löberstr. 34, Erdgeschoss, 99084 Erfurt  
zu den Öffnungszeiten

Montag	09:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 17:00 Uhr
Freitag	09:00 - 13:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.12.2004, bei dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Ref. 560, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar oder im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

2. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

3. Nach Ablauf der Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Absatz 4 Satz 3 ThürVwVfG).

4. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.  
Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

5. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerechte Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter oder Bevollmächtigte, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

6. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist der Anhörungsbehörde durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

7. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

8. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

9. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

10. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

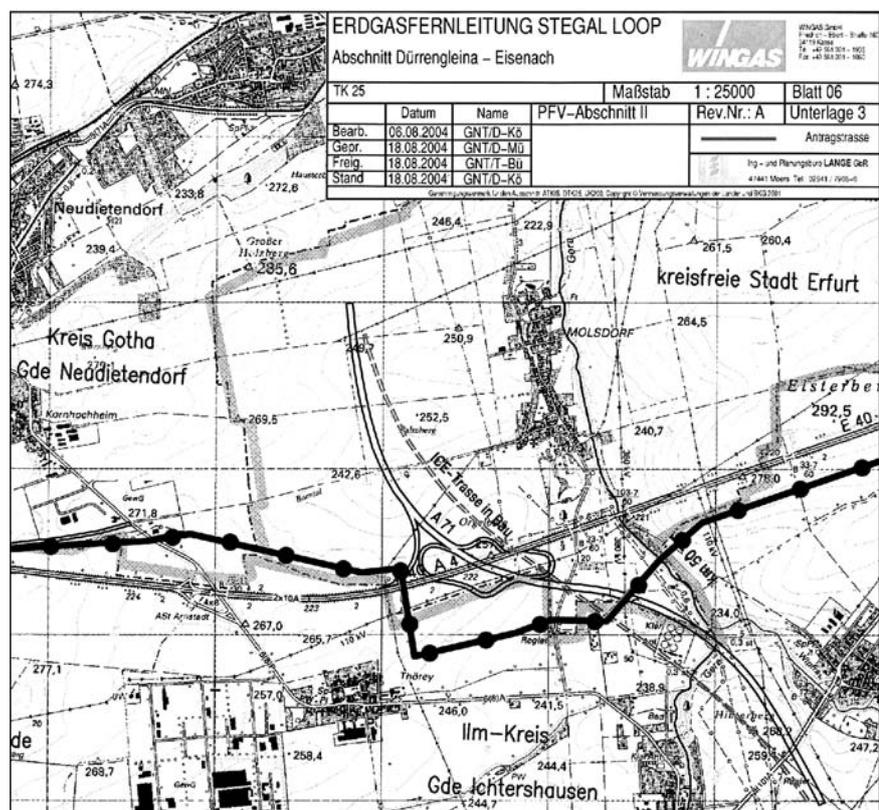
11. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

12. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

13. Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) entsprechend.

Erfurt, den 19. Oktober 2004

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister



## Wiederholung der amtlichen Bekanntmachung

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

Aufgrund des § 132 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 Investitions erleichterungs- u. Wohnbaurandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S.466), § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329 ff.), zuletzt geändert durch 2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S.342), §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 22 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) erläßt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt folgende Satzung zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 21. November 1991 zuletzt geändert am 26. Mai 1994 (Amtsblatt vom 6. Januar 1995):

### Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

Der § 5 (Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche) wird im **Absatz 2 Satz 2 neu gefaßt**.

(2) 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m. Die Ermittlung der Grundstücksbreiten erfolgt auf der Basis der jeweils gültigen Katasterkarte.

### § 6

#### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

Der § 6 (Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes) wird ab **Absatz 2 neu gefaßt**.

Die Absätze 2, 3, 4, und 5 werden durch den nachfolgenden **neuen Absatz** ersetzt.

(2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Der **bisherige Absatz 6 wird Absatz 3**.

Der **Absatz 7 wird neu Absatz 4, der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5 und wie folgt neu gefaßt**:

(5) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5.

Der **Absatz 6 wird neu** aufgenommen

(6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. (1) festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht.

**a)** bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart:

Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;

**b)** bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

**c)** bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post- und Bahngebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschoßflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich der Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschoßfläche.

### § 8

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

Der § 8 wird im **Unterpunkt 1.2. neu gefaßt**.

**1.2.** Über eine betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung verfügen.

\* \* \*

## Beschluß Nr. 336/95

# 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Landesverwaltungsamt hat den Eingang der Satzung mit Schreiben vom 22. Januar 1996 (Az.: 204.7-1523-02/94 EFS) bestätigt (§ 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG).

Der öffentlichen Bekanntmachung entgegenstehende Erklärungen hat die Aufsichtsbehörde nicht abgegeben.

Gemäß § 21 (4) ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erfurt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Erfurt, den 8. März 1996

Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Außergerichtliche Schlichtung und Sühneverfahren

Information über die Schiedsstellen der Landeshauptstadt Erfurt, Rechtsamt, Barfüßerstraße 17b, Zimmer 225, Telefon 655 1329, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr.

## Öffnungszeiten der Bürgerservicebüros in der Ratskellerpassage, Fischmarkt 5, in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26

Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.30 bis 18 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 13 Uhr

## Was Sie unbedingt noch wissen sollten

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Entwicklung des Besucherzulaufes im Bürgerservicebüro Ratskellerpassage veranlasst das Einwohnermeldeamt zu folgender Information.

Die Bürgerservicebüros in der Löberstraße 35 und in der Berliner Straße 26 stehen Ihnen mit dem **gleichen Leistungsumfang und den gleichen Öffnungszeiten** zur Verfügung. Um Ihnen Wartezeiten und volle Wartezimmer zu ersparen, bitten wir Sie, diese beiden Bürgerservicebüros für die Erledigung Ihrer Anliegen stärker zu nutzen.

Ein kleiner Umweg erspart am Ende doch Zeit und kostet weniger Nerven.

Ihr Einwohnermeldeamt

## Bauinformationsbüro – Löberstraße 34

### Öffnungszeiten

Montag	9.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 13.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 17.00 Uhr,
Freitag	9.00 - 13.00 Uhr

**Tel:** 0361 / 655 3914

**E-Mail:** bauinfo@erfurt.de

## Hinweis

Die Vorlagen für die Sitzung des Stadtrates können in den Bürgerservicebüros eingesehen werden. Besucher, die an der öffentlichen Sitzung des Stadtrates teilnehmen möchten, können im Vorfeld der Sitzung Platzkarten beim Sitzungsdienst, Rathaus, Zimmer 216, Telefon 655-2002/2003 während der Dienstzeit erhalten, da die Plätze auf der Besuchertribüne begrenzt sind.

Ab sofort hängen auch die Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse im Bürgerservice aus; gleichfalls können die Vorlagen der Ausschüsse eingesehen werden.

## Impressum

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Erfurt, Stadtverwaltung  
Pressereferat beim Oberbürgermeister

**Anschrift:** Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Telefon:** 0361/655 2120/25

**Telefax:** 0361/655 2129

**Redaktion:** Heike Dobenecker

**Druck:** TA Druckhaus GmbH & Co. KG

**Erscheinungsweise:** in der Regel 14-täglich

Der Abonnementpreis beträgt 35,00 EUR jährlich inkl. Versandkosten. Der Preis dieses Einzel-exemplares beträgt 1,50 EUR inkl. Versandkosten.

Bestellungen für das Abonnement oder für Einzel-exemplare sind an die oben genannte Anschrift des Herausgebers zu senden.

Darüber hinaus erfolgt die Verteilung an die erreichbaren Erfurter Haushalte kostenlos. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

# Verordnung über das Offenhalten des Möbelcenters Waltersleben,

**Im Großen Feld 3, 99102 Erfurt-Waltersleben  
am 28.11.2004 aus Anlass eines Weihnachtsmarktes  
vom 14. Oktober 2004**

Aufgrund des § 14 (1) der Neufassung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 02.06.2003 (BGBl. I Nr. 22 S. 744) und aufgrund von § 7 (2) Nr. 2 Buchstabe c der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 11.01.1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert am 20.02.2001 (GVBl. S. 17) wird für die Landeshauptstadt Erfurt verordnet:

**01** Aus Anlass eines Weihnachtsmarktes darf das Möbelcenter Waltersleben, Im Großen Felde 3 in 99102 Erfurt-Waltersleben am Sonntag, den 28.11.2004 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.

**02** Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss.

**03** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14.10.2004

gez. Manfred Ruge  
Oberbürgermeister

## Beschluss-Nr. JHA I 001/04 vom 15. September 2004

### Wahl des Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

Zum Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses wird Herr Michael Panse gewählt.

## Beschluss-Nr. JHA I 002/04 vom 15. September 2004

### Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

Die beiliegende Geschäftsordnung wird beschlossen.

\* \* \*

Anlage

#### Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Erfurt

Auf Grund der §§ 25, 26 und 34 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür KO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41 vom 6. Februar 2003) sowie den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII), dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfeausführungsgesetz (KJHAG) und den Bestimmungen der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 24.04.2002 hat der Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 15.09.2004 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### 1. ALLGEMEINES

##### § 1

##### Sitzungszwang

Der Ausschuss beschließt nur in Sitzungen. Eine Beschlussfassung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen. Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben entsprechend § 12 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die ihnen obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses.

##### § 2

##### Öffentliche Sitzungen

(1) Zu den öffentlichen Sitzungen des Ausschusses hat jeder Interessierte nach Maßgabe des für die Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

(2) Zuhörer, die die Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Saal gewiesen werden.

##### § 3

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder das berechtigte Interesse Einzelner oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(2) In nicht öffentlicher Sitzung werden insbesondere behandelt:

- Stellungnahme zur Berufung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes (§ 71 Abs. 3 Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch – SGB VIII – KJHG),
- Organisation des Jugendamtes (wenn davon Personalstrukturen betroffen sind),
- Grundstücksangelegenheiten, die eine Beteiligung des Jugendhilfeausschusses vorsehen und der Vertraulichkeit bedürfen,
- Verträge sowie Verhandlungen mit Dritten und
- sonstige Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.

In allen anderen Fällen wird über den Ausschluss der Öffentlichkeit in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

(3) Wird der Jugendhilfeausschuss nur vorbereitend tätig, weil ein anderes Gremium für die abschließende Beschlussfassung zuständig ist, so sind die Sitzungen nicht öffentlich.

(4) Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind unverzüglich in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu geben. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe für eine Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Jugendhilfeausschuss.

(5) Die Unterausschüsse tagen in der Regel nicht öffentlich.

#### 2. VORBEREITUNG DER SITZUNG

##### § 4

##### Einberufung

(1) Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einberufen, im Übrigen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen. Dies gilt nicht, wenn der Jugendhilfeausschuss den gleichen Beratungsgegenstand innerhalb der letzten drei Monate bereits beraten hat; es sei denn, dass sich die Sach- und Rechtslage wesentlich geändert hat.

(3) Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist abgekürzt werden. Jedoch muss die Einladung spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung zugehen und einen Hinweis auf die Verkürzung der Frist enthalten. Die Dringlichkeit ist vom Jugendhilfeausschuss vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

##### § 5

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertretung und nach Anhörung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes fest.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Ausschusses sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgerservice-Büro Fischmarkt 5 öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

##### § 6

##### Einladung zur Sitzung

(1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Ausschusses werden zu den Sitzungen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der damit zusammenhängenden Unterlagen eingeladen. Zwischen dem Tag des Zugangs der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(2) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines Mitgliedes gilt als geheilt, wenn es zu der Sitzung erscheint und den Mangel nicht geltend macht.

##### § 7

##### Persönliche Beteiligung

(1) Kann ein Beschluss einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuches) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf es sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken. Der Betroffene kann verlangen, dass die Gründe für die Nichtmitwirkung in die Niederschrift aufgenommen werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für hauptamtliche Beigeordnete und sonstige nach den Bestimmungen der ThürKO zu ladenden Personen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für Wahlen.

(3) Muss ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder hauptamtlicher Beigeordneter annehmen, nach § 38 ThürKO an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat es/er dies vor Eintritt in die Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes unaufgefordert dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet über den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen. Vorher findet gegebenenfalls eine Anhörung des Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung statt.

(4) Ein Beschluss ist nur dann unwirksam, wenn ein Mitglied des Jugendhilfeausschusses oder ein hauptamtlicher Beigeordneter zu Unrecht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden ist oder ein persönlich Beteiligter an der Abstimmung teilgenommen hat und nicht auszuschließen ist, dass seine Teilnahme an der Abstimmung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Der Beschluss gilt jedoch als von Anfang an wirksam, wenn die Verletzung der Bestimmungen über die persönliche Beteiligung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Verletzung begründen können, gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

(Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

## § 8

### Vorlagen

Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen (Erläuterungen) mit einem Beschlussvorschlag und schriftlicher Begründung. Berichtsvorlagen sind reine Informationsmitteilungen.

## § 9

### Anträge

(1) Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sowie die Unterausschüsse haben Antragsrecht an den Jugendhilfeausschuss.

(2) Schriftlich begründete Anträge der Mitglieder des Ausschusses sind in der nächsten Sitzung des Ausschusses zu behandeln, wenn sie spätestens 14 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Jugendhilfeausschusses eingegangen sind.

(3) In der Sitzung können nur solche Gegenstände behandelt werden, die in die Tagesordnung aufgenommen waren. Weitere Gegenstände können nur behandelt werden, wenn

1. sie in einer nicht öffentlichen Sitzung zu behandeln sind, alle nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen anwesend und mit der Behandlung einverstanden sind oder
2. bei Dringlichkeit (sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Stadt aufgeschoben werden kann) der Jugendhilfeausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner anwesenden Mitglieder die Behandlung eines Gegenstandes beschließt.

(4) Anträge, die vom Jugendhilfeausschuss abgelehnt worden sind, können von demselben Antragsteller frühestens ein Jahr nach der Ablehnung wieder eingebracht werden. Sie sind allerdings zu einem früheren Zeitpunkt zulässig, wenn begründet dargelegt wird, dass die entscheidungserheblichen Tatsachen sich verändert haben.

(5) Betrifft ein Antrag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Jugendhilfeausschusses fällt, ist dieser Antrag ohne Sachdebatte vom Jugendhilfeausschuss als unzulässig zurückzuweisen.

(6) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Angelegenheiten der Tagesordnung der Sitzung des Jugendhilfeausschusses sollen schriftlich zur Sitzung vorliegen. Das Recht der Antragstellung in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses bleibt hierbei unberührt, der Antrag ist zu begründen und muss rechtlich zulässig sein.

## § 10

### Anfragen

Anfragen zu einem Sachverhalt über Angelegenheiten der Jugendhilfe können von jedem Mitglied des Jugendhilfeausschusses an den Oberbürgermeister sowie an den Leiter der Verwaltung des Jugendamtes gerichtet werden. Die schriftliche Antwort soll innerhalb von vier Wochen dem Fragesteller zugehen. Eine Terminüberschreitung ist dem Fragesteller vor Fristablauf anzuzeigen und zu begründen.

## § 11

### Einwohnerfragestunde

(1) Der Jugendhilfeausschuss räumt in jeder Sitzung gemäß § 14 (3) KJHAG jedem Einwohner, insbesondere jedem Jugendlichen und jedem Kind sowie Vertretern von Bürgerinitiativen und Vereinen das Recht ein, Fragen zu stellen. Die Fragen müssen sich auf Angelegenheiten der Jugendhilfe beziehen.

(2) Die Fragestunde ist Bestandteil der öffentlichen Sitzung und wird auf 30 Minuten begrenzt. In Ausnahmefällen kann diese durch Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses auf eine Stunde ausgedehnt werden. In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses werden die schriftlich gestellten Fragen in der Reihenfolge des Eingangs beantwortet. Mündlich gestellte Fragen werden in ihrer Reihenfolge durch den Vorsitzenden festgelegt.

(3) Betreffen mehrere Fragen den gleichen Sachverhalt, so werden diese Fragen zusammenfassend beantwortet.

(4) Zu den Fragen an den Jugendhilfeausschuss kann der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Zu Fragen an die Verwaltung des Jugendamtes kann der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder ein von ihm Beauftragter mündlich Stellung nehmen. Soweit eine mündliche Beantwortung nicht möglich ist, erfolgt die Beantwortung innerhalb einer durch den Jugendhilfeausschuss bestimmten Frist schriftlich.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann Fragen, die nicht umfassend beantwortet worden sind bzw. eine umfassende Diskussion erfordern, in die zuständigen Unterausschüsse zur Vorberatung verweisen. Dem Fragesteller ist in den Unterausschüssen das Recht einzuräumen, nochmals angehört zu werden.

## 3. SITZUNGSVERLAUF

## § 12

### Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit

(1) Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses leitet die Sitzung und übt das Hausrecht aus. In Abwesenheit leitet der Stellvertreter die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit fest. Der Jugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder und sonstige nach § 35 Abs. 2 ThürKO zu ladenden Personen ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit während der Sitzung angezweifelt, so hat der Vorsitzende diese zu überprüfen. Wird hierbei die Beschlussunfähigkeit festgestellt, wird die Sitzung unterbrochen bzw. geschlossen und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Wird der Jugendhilfeausschuss nach Beschlussunfähigkeit wegen mangelnder Anwesenheit in der ersten Sitzung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) Über die einzelnen Punkte der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und abgestimmt. Über Abweichungen beschließt der Jugendhilfeausschuss.

(6) Nach Behandlung der Tagesordnung erklärt der Vorsitzende die Sitzung für geschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Jugendhilfeausschuss beschlussunfähig ist.

## § 13

### Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Der Vorsitzende oder ein bestellter Berichterstatter trägt den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände vor.

(2) Über Sitzungsgegenstände, die ein Unterausschuss vorbehandelt hat, ist Bericht zu geben. Den Arbeitsgemeinschaften, die den Sitzungsgegenstand betreffen, wird das Recht auf Anhörung eingeräumt.

(3) Auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige und Mitarbeiter des Jugendamtes zum Beratungsgegenstand gutachterlich gehört werden.

(4) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

(5) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder
- c) Anträge auf Zurückziehung des beratenen Antrages.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) Auf Wortmeldungen „Zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe zu erteilen.

(7) Der Vorsitzende, der Berichterstatter, der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(8) Der Vorsitzende kann Mitglieder des Ausschusses zur Ordnung rufen und ihnen auch das Wort entziehen, wenn sie nicht zur Tagesordnung sprechen.

## § 14

### Geschäftsordnungsanträge

(1) Zur Geschäftsordnung können folgende Anträge gestellt werden, über die in der nachstehenden Reihenfolge abzustimmen ist:

- a) Änderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Schließung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung, jedoch max. 1 Stunde,
- e) Vertagung,
- f) Verweisung an einen Unterausschuss,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Begrenzung der Zahl der Redner,
- i) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- j) Begrenzung der Aussprache,
- k) zur Sache.

## § 15

### Abstimmung

(1) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen.

(2) Bei mehreren Anträgen zu dem gleichen Gegenstand wird über den weitestgehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weiter gehende ist, so entscheidet darüber der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses.

(3) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen und zu Protokoll zu geben, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt; das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit JA oder NEIN beantwortet werden kann.

(4) Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden mit der Mehrheit der auf JA oder NEIN lautenden Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist; die zulässigen Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Beschlüssen, die mit qualifizierter Mehrheit zu fassen sind, hat der Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die qualifizierte Mehrheit dem Antrag oder der Vorlage zugestimmt hat.

(5) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich offen durch Erheben der Stimmkarte. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes kann eine geheime oder namentliche Abstimmung durchgeführt werden.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt Folgendes:

- a) Ungültig sind leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen.
- b) Die Stimmzettel werden von einem zu bestimmenden Mitglied des Jugendhilfeausschusses und einem Bediensteten der Stadtverwaltung ausgezählt, die das Ergebnis dem Vorsitzenden mitteilen.

(7) Wahlen werden gemäß § 39 ThürKO durch geheime Abstimmung vollzogen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Jugendhilfeausschuss vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt, bei der gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, so ist die Stichwahl zu wiederholen. Der Jugendhilfe-

(Fortsetzung auf Seite 5)

(Fortsetzung von Seite 4)

ausschuss kann nach jedem erfolglosen Wahlgang beschließen, die Wahl abzubrechen und in derselben oder einer weiteren Sitzung eine erneute Wahl durchzuführen; neue Bewerber können nur zu einer Wahl in einer weiteren Sitzung vorgeschlagen werden. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet bei Nichterreichen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten im ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber gewählt ist, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; die Sätze 6 bis 8 finden entsprechende Anwendung.

(8) Sind mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Ungültig sind Stimmen hinsichtlich der betreffenden Person, wenn der Stimmzettel gegenüber dieser Person einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder der Stimmzettel den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lässt. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses, die in der ThürKO oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, soweit diese Regelungen keine abweichenden Forderungen enthalten.

(10) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und gibt es anschließend bekannt. Die Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses kann nur sofort nach der Verkündung beanstandet werden. Bei rechtzeitiger Beanstandung muss die Abstimmung unverzüglich wiederholt werden, wenn dies der Jugendhilfeausschuss beschließt.

#### 4. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

##### § 16

##### Form und Inhalt

(1) Die Sitzungen sind zu protokollieren. Der Tonbandmitschnitt über die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ist ein internes Informationsmedium der Geschäftsführung des Jugendhilfeausschusses zur Erstellung der Niederschrift. Ausführungen eines Redners werden nicht aufgezeichnet, wenn dieser es verlangt. Bei berechtigten Zweifeln an der Niederschrift können Mitglieder des Jugendhilfeausschusses die entsprechenden Stellen zusammen mit dem Schriftführer abhören. Die Tonbänder sind nach Bestätigung der Niederschrift zu löschen.

(2) Das Sitzungsprotokoll muss enthalten:

- die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. die Namen der abwesenden Mitglieder einschließlich zeitweiser Anwesenheit,
- die Tagesordnung,
- Änderungsanträge und Begründungen von Anträgen,
- die Beschlussergebnisse, einschließlich der abgegebenen Stimmen (JA, NEIN, Enthaltung)
- den Wortlaut jeder Äußerung, wenn dies von einem Mitglied des Jugendhilfeausschusses gewünscht wird,
- die Nichtmitwirkung eines Mitgliedes gem. § 7.

(3) Nicht öffentliche Tagesordnungspunkte sind gesondert zu protokollieren.

(4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben und in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses durch Beschluss zu genehmigen.

(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können jederzeit die Niederschriften einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen. Die Niederschrift des öffentlichen Teiles der Sitzung wird jeder Fraktion sowie jedem stimmberechtigten und beratenden Mitglied zur Verfügung gestellt. Die Einsicht in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen bei der Stadtverwaltung steht allen Bürgern frei. Hat der Jugendhilfeausschuss entschieden, dass die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO weggefallen sind, gelten die Sätze 1 und 3 entsprechend.

(6) Das Herstellen von Fernsehaufnahmen während des öffentlichen Teils der Jugendhilfeausschusssitzung ist zulässig.

#### 5. VORBERATENDE AUSSCHÜSSE

##### § 17

##### Unterausschüsse

(1) Gemäß § 12 der Satzung des Jugendamtes setzt der Jugendhilfeausschuss einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung ein. Der ständige Unterausschuss Jugendhilfeplanung besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern bei folgender Zusammensetzung:

- neun Mitglieder aus der Mitte des Jugendhilfeausschusses bzw. aus den stellvertretenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses.
- ein Mitglied aus der Verwaltung des Jugendamtes
- Vorschlagsberechtigt sind die Vertreter des Jugendhilfeausschusses gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung des Jugendamtes.

Die Wahl zu a) erfolgt gemäß § 15 Abs. 7 und 8 der Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

(2) Die Zusammensetzung von zeitweiligen Unterausschüssen regelt der Jugendhilfeausschuss durch Beschluss. Die Mehrheit der Mitglieder des Unterausschusses muss Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

(3) Die Mitglieder der zeitweiligen Unterausschüsse sowie deren Stellvertretung werden durch den Jugendhilfeausschuss namentlich bestellt. Es kann ein 2. Stellvertreter benannt werden.

(4) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben jederzeit die Möglichkeit, an Sitzungen aller Unterausschüsse teilzunehmen. Sind sie für diesen jedoch nicht benannt, so besitzen sie kein Stimmrecht.

(5) Die Unterausschüsse benennen ihren Vorsitzenden und ihren stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter soll stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses sein.

##### § 18

##### Aufgaben und Kompetenzen

(1) Die Unterausschüsse haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorberatung von Vorlagen für den Jugendhilfeausschuss durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses oder auf Antrag eines Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses.
- Durchführung von Anhörungen in Vorbereitung von Sitzungen des Jugendhilfeausschusses auf Beschluss des Jugendhilfeausschusses.
- sonstige Aufgaben die der Jugendhilfeausschuss dem Unterausschuss durch Beschluss überträgt.

(2) Sofern die Einladung von Sachverständigen und Betroffenen mit Mehrkosten verbunden ist, bedarf sie der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses. Der Jugendhilfeausschuss trifft seine Entscheidung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

##### § 19

##### Vorbereitung der Sitzung

(1) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes und dem Vorsitzenden des Unterausschusses.

(2) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich. Im Übrigen findet diese Geschäftsordnung für die Arbeit des ständigen und der zeitweiligen Unterausschüsse sinngemäß Anwendung, insbesondere die Bestimmungen zur Einberufung, Einladung, zur Teilnahmepflicht, zur persönlichen Beteiligung, Eintritt in die Tagesordnung/Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Niederschrift.

#### 6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 20

##### Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses geändert werden, soweit ihr Inhalt nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

##### § 21

##### Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Geschäftsordnung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 15.09.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 19.05.1999 zuletzt geändert durch Beschluss Jugendhilfeausschuss am 05.05.2004 außer Kraft.

## Beschluss Nr. JHA I 003/04 vom 15. September 2004

### Wahl des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

Es wurden gewählt:

- Astrid Wabra (Parität)
- Matthias Zeng (Bünd. 90/Die Grünen)
- Peter Weise (CDU)
- Ute Karger (CDU)
- Susanne Hennig (PDS)
- Antje Fischer (SPD)
- Roland Richter (PDS)
- Stephan Dunkel (Sportjugend)
- Karin Griese (AWO)

## Beschluss SuS I 001/04 vom 7. Oktober 2004

### Umwidmung im Investitionsprogramm

01 Der Umverteilung der Mittel im Investitionsprogramm des ESB gemäß Anlage wird zugestimmt.

\* \* \*

Anlage

### Umwidmung im Investitionsprogramm 2004 des Erfurter Sportbetriebes

Pos.	Bezeichnung Investitionsmaßnahme	Plan 2004	Veränderung	Plan neu
1.1	Erwerb beweglicher Sachen	85.000	-5.500	79.500
1.4	Reko Sportplätze	60.000	-27.000	33.000
1.6	Zaunprogramm	20.000	-7.500	12.500
1.8	Fam.freundl. Sportzentrum Marbach	50.000	+40.000	90.000
	<b>Summe Veränderung</b>		<b>0</b>	

## Bekanntmachung

### über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0050/2004-2132-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen – das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen – gibt bekannt, dass die **Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen – Sachsen mbH, Juri-Gagarin-Ring 162, 99084 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

#### **Erdgashochdruckleitung EGL 445 – Schwerborn-Kirchheilingen einschließlich Zubehör**

mit einer Schutzstreifenbreite von **8 m** gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungs-gesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

**Töttelstädt, Flur 5, Flurstücke 21, 40, 41, 42, 45, 46/1, 47/1, 48, 49, 50, 69, 82, 83, 84, 89, 91, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 114, 115, 116, 117, 118, 119,**

**Flur 7, Flurstücke 1, 2, 3/1, 3/4, 3/5, 3/6, 3/8, 54/5, 57, 59, 78, 79, 85/1, 86, 87/1, 89, 108,**

**Flur 9, Flurstücke 11, 12, 14, 15, 16/2, 32, 33, 34, 35, 38, 39/1, 57, 63, 76/2, 78, 79, 80, 105, 106, 109,**

können den eingereichten Antrag sowie die beigelegten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Schillerstraße 6 (im Gebäude des Finanzamtes, Zimmer 425, Telefon 03632/742 446), dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.30 Uhr und 17.00 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung – SachenR-DV – vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

#### **Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, Schillerstraße 6 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 25.10.2004

Freistaat Thüringen

Landesamt für Straßenbau

Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen

Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. **Lampe**  
Außenstellenleiterin

## Nichtamtlicher Teil

### Öffentliche Ausschreibung

#### **Hirschgarten-Karree – Standort mit vielen Gesichtern**

Die Landeshauptstadt Erfurt bietet Ihnen ein unbebautes Grundstück mit viel Entwicklungspotential. Viel Platz also für eigene Ideen!

Die Fläche des Kerngrundstücks liegt zwischen zwei Geschäftsstraßen an einer repräsentativen Grünfläche, in Nachbarschaft zur Staatskanzlei des Freistaates Thüringen. Der Hirschgarten ist ein strategischer Gelenkpunkt in Verlängerung der Hauptgeschäftsstraße Anger über die Lange Brücke zum Domplatz und stellt das letzte großflächige Entwicklungspotential im Erfurter Zentrum dar.

Das Grundstück ist erschlossen und über den Stadtring direkt erreichbar. Haltestellen der Stadtbahn vom Zentrum zum Flughafen, zur neuen Messe und zum ICE-Bahnhof liegen in unmittelbarer Nähe.

#### Grundstücksfläche

Sie können das zentrale Kerngrundstück am Hirschgarten mit ca. 5.400 m<sup>2</sup> einzeln erwerben, oder entsprechend Ihrem Konzept ein Paket mit weiteren angrenzenden Flächen schnüren. Westlich stehen, durch eine Straße getrennt, ca. 4.000 m<sup>2</sup> zur weiteren Bebauung bereit. Südlich wird, ebenfalls durch eine Straße getrennt, nochmals

eine Fläche mit ca. 4.000 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Parkhauses vorgehalten.

#### Planungsrecht

Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, die dem aktuellen Bebauungsplanentwurf entsprechen, ist bereits gegeben. Der Bebauungsplanentwurf stellt nur eine der möglichen Varianten einer Bebauung und Nutzung dar. Andere Varianten sind im Rahmen der städtebaulichen Vertretbarkeit möglich und setzen lediglich eine Änderung des Bebauungsplanentwurfes voraus.

#### Nutzungsspektrum

Alle wichtigen Kerngebietsnutzungen von Wohnen bis Einzelhandel sind am Standort zulässig.

#### Exposé

Ein aussagekräftiges Exposé kann unter der nachstehend genannten Adresse angefordert werden.

Liegenschaftsamt Erfurt, Reichartstraße 8, D-99094 Erfurt

Tel.: +49 361 / 655 2750, Fax: +49 361 / 655 2759

liegenschaftsamt@erfurt.de

#### Kontakt

Dezernat Finanzen und Liegenschaften, Fischmarkt 1, D-99084 Erfurt

Tel.: +49 361 / 655 1200, Fax: +49 361 / 655 1219

Frau Karola Pablich – Beigeordnete/Stadtkämmerin

Die Ausschreibung endet am 22.12.2004 (Posteingang)!

### Öffentliche Ausschreibung ÖAL 587/04-32

Die Landeshauptstadt Erfurt schreibt folgende Leistung nach VOL(A) aus:

#### **Durchsetzung der Stadtordnung sowie der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt bezüglich des Leinenzwangs sowie Bearbeitung von Vorgängen im Zusammenhang mit Hundehaltung**

#### **– Einsatz eines Sicherheitsmitarbeiters als Verwaltungshelfer mit Sonderaufgaben (Personenschutz, Beweissicherung, Zeuge im Verfahren) –**

#### **Umfang:**

Unterstützung der Vollzugsdienstkräfte bei der Durchsetzung der Stadtordnung, der Straßenreinigungs- u. Winterdienstsatzung sowie der Grünanlagensatzung der Landeshauptstadt Erfurt in Bezug auf die Regelung zum Halten u. Führen von Hunden. Die Tätigkeit des Verwaltungshelfers findet ausschließl. im Außendienst statt u. bezieht sich insbesondere auf den Schutz der Vollzugsdienstkräfte vor Gefahren, zur Beweissicherung als Zeuge u. Fotodokumentation. Die Schutzfunktion soll mittels körperlichen Einsatzes, handelsübliche Abwehrmittel gegen Hunde u. geeignete Abwehrmittel u. Methoden gegen tätliche Angriffe von Hundeführern- u. haltern erfolgen. Durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt 38 Stunden.

**Ausführungszeit:** ab 01.01.05 Jahresvertrag mit Option

**Entgelt:** 5,- EUR (incl. Postversand)

**Kassenzeichen:** 42.25609.1

Das Entgelt ist vorher auf das Konto der Stadtverwaltung Erfurt, HypoVereinsbank, Konto-Nr. 390 9999, BLZ 820 200 86, unter **unbedingter Angabe des Kassenzeichens** einzuzahlen und ist nicht rückerstattungspflichtig.

#### **Anforderungen:**

Unter Beachtung einer angemessenen Angebotsfrist bitten wir Sie, die Verdingungsunterlagen möglichst bis **12.11.04** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt per **Fax 0361 655 1289** abzufordern.

#### **Versand:**

Die Unterlagen werden bei **Vorliegen des Einzahlungsbeleges** ab dem **15.11.04** versandt.

#### **Submission:**

**30.11.04, 09.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt

**Zuschlagsfrist:** 17.12.04

#### **Nachweise:**

Die Bieter müssen nachweislich gem. VOL/A § 7 Nr.4 für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein.

#### **Nachprüfstelle:**

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 593/04-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

### Hygieneservice

#### Umfang:

Entsorgung der Damenhygiene aus Toilettenkabinen im Vollservice in ca. 80 Schulen und schulischen Einrichtungen und in 14 Verwaltungsobjekten der Stadt Erfurt

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** ab Januar 2005 für 2 Jahre

**Bewerbungsfrist:** Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 12.11.04** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

**Nachweise:** Referenzen zur Beurteilung der Eignung u. Leistungsfähigkeit; Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes; Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes; Nachweis der Zahlung von Steuern u. Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; Berechtigung zum Einsammeln o. Befördern von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz vom 27.09.94 – geändert durch Gesetz vom 12.09.96; Angabe der Verwertungs- o. Entsorgungsfirma mit der Annahmewegwahl der Abfälle für den gesamten Leistungszeitraum; keine Preisänderungen durch Tarifierhöhungen

**Versand:** 16.11.04

**Die Zuschlagsfrist endet am:** 17.12.04

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung BAL 594/04-65

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOL/A zu vergeben:

### Entsorgung Fettabscheider

#### Umfang:

Leerung u. Reinigung (vorzugsweise 3x jährl. = Jan./Mai/Okt.) der Fettabscheider (auch der vorgeschalteten Schlammfänge) verschiedener Bauart u. Größe u. Reinigung der Zu- u. Ablaufzeiten (1x jährl. = Mai) bis zur nächsten Hauptleistung (bis max. 10m Rohrlänge)

**Losweise Vergabe:** nein

**Ausführungszeitraum:** ab Januar 2005, Vertragslaufzeit 2 Jahre

**Bewerbungsfrist:** Eingetragene und leistungsfähige Firmen werden gebeten, ihre **schriftlichen Bewerbungen bis zum 12.11.04** an die Stadtverwaltung Erfurt, Stadtkämmerei – Verdingungsstelle, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt, Fax 0361 655 1289, Tel. 0361 655 1282, zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Nachweise.

**Nachweise:** Referenzen zur Beurteilung der Eignung u. Leistungsfähigkeit; Eintragung in das Berufsregister Ihres Sitzes; Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes; Nachweis der Zahlung von Steuern u. Abgaben sowie Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung; Berechtigung zum Einsammeln o. Befördern von Abfällen nach Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetz vom 27.09.94 – geändert durch Gesetz vom 12.09.96; Angabe der Verwertungs- o. Entsorgungsfirma mit der Annahmewegwahl der Abfälle für den gesamten Leistungszeitraum; keine Preisänderungen durch Tarifierhöhungen während der Laufzeit des Vertrages

**Versand:** 16.11.04

**Die Zuschlagsfrist endet am:** 17.12.04

Mit der Beteiligung am Wettbewerb besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Bei Nichtberücksichtigung erfolgt keine besondere Information an die Bewerber.

#### Nachprüfstelle:

Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Öffentlicher Teilnahmewettbewerb für Beschränkte Ausschreibung ÖTW/BAB 01/2005 – 66

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, auf dem Wege einer Beschränkten Ausschreibung folgende Leistungen nach VOB/A zu vergeben:

### Klärwerk Erfurt

#### – Instandsetzung Vorklärbecken 7 und 8 –

#### Leistungsumfang:

Instandsetzungsarbeiten nach ZTV-ING 2003; Richtlinie für Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen „Instandsetzungs-Richtlinie“ DAFStb Ausgabe 2001; DIN 18 349 Betonerhaltungsarbeiten; DIN 1045 Bauwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

- Betoninstandsetzung von lokalen Schäden (Freilegen, Reinigen durch Partikel-trockenstrahlen, Reprofilieren, Egalisieren)
- Korrosionsschutz der Bewehrung in Teilbereichen (Freilegen, Druckluftstrahlen, Korrosionsschutz)
- Erneuerung von Fugenschutzbandern im Wand- und Sohlbereich (Demontage, Montage)
- Rissinstandsetzung (kraftschlüssiges Verpressen)
- Oberflächenbeschichtung wasserberührter Betonflächen
- Erstellung Fugenschutz mit Edelstahlblechen (Fräsen in Beton, Montage Bleche in Beckensohle)
- Demontage vorhandener Räumerschienenstühle zur Baufeldfreimachung, spätere Montage
- Auffüllung Beckenzwischenraum (Erdstoffnachverdichtung, Betoneinbau)

#### Objektparameter:

Zwei Becken mit folgenden Abmessungen pro Becken:

Länge: ca. 60,00 m, Breite: ca. 8,50 m, Tiefe: ca. 2,40 m bis 5,66 m

Gleichzeitiges Arbeiten an beiden Becken ist aus betriebsbedingten Gründen nicht möglich. Bei der Instandsetzung des Beckenzwischenraumes sowie bei der Anfahrt an die Bauwerke ist zu beachten, dass aufgrund der räumlichen Gegebenheiten und der Geländeprofilierung Maschinen und Fahrzeuge nur eingeschränkt eingesetzt werden können. Sämtliche Arbeiten werden auf dem Gelände der im Betrieb befindlichen Kläranlage ausgeführt.

**Ausführungsfrist:** 04. April 2005 bis 27. Mai 2005

**Anforderungen:** Eingetragene, leistungsfähige und für die Maßnahme qualifizierte Unternehmen werden gebeten, ihre **schriftliche** Bewerbung bis zum **12.11.2004** an die Stadtverwaltung Erfurt – Zentrale Verdingungsstelle – Fischmarkt 1, Rathaus, 99084 Erfurt, Zimmer 105, Frau Kerber zu richten. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden.

**Nachweise:** Dem Teilnahmeantrag sind als Anlage die Nachweise nach VOB(A) § 8.3 beizufügen. Die Bieter müssen nachweislich für die ausgeschriebenen Leistungen qualifiziert sein und dazu entsprechende Referenzen und Berufsnachweise für die einzusetzenden Arbeitskräfte vorlegen, so z.B.: Referenzen in der Sanierung von Betonflächen in abwasserführenden Bauteilen von Kläranlagen; Nachweis über die Qualifikation: SIVV – Schein; Nachweis über Geräte und Einrichtungen zum Lagern der Baustoffe und Behandeln des Untergrundes; Befähigung zur Bemessung der Ausgangsmaterialien, Verarbeitung und Nachbehandlung sowie Durchführung von Eigenüberwachungen

Die Auswahl der Bieter erfolgt in Abhängigkeit der vorgelegten Referenzen und Unterlagen.

**Versand:** Die Verdingungsunterlagen werden am **02.12.2004** versandt.

**Sonstiges:** Mit der Beteiligung am ÖTW besteht kein Anspruch auf Einbeziehung in die Beschränkte Ausschreibung. Absagen bei Nichtbeteiligung erfolgen nicht.

**Nachprüfstelle:** Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 216 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

## Mitteilung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes der Stadt Erfurt zur Durchführung der amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Auf Grund personeller Veränderung ist ab dem 1.11.2004 Gerhard Kritzmann, wohnhaft in 99428 Niederrimmern, Auf dem roten Stein 8, für die amtliche Schlachtier- und Fleischuntersuchung in den **Ortschaften Vieselbach, Hochstedt, Wallichen und Töttleben** zuständig. Herr Kritzmann ist telefonisch unter 03 62 03 / 9 03 86 oder 0 17 46 07 73 97 zu erreichen. Die Vertretung wird durch Frau Diel gewährleistet.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes, Bahnhofstr. 9, Telefon 03 61 / 5 96 40 zur Verfügung.

Dr. Wagner  
Amtsleiter

## Öffentliche Stellenausschreibung<sup>1</sup>

Im Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz ist zum nächstmöglichen Termin die nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

### 1 Abteilungsleiter Vorbeugender Brandschutz (VB)

**Wir erwarten von Ihnen:**

- eine abgeschlossene Laufbahnausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst
- ein abgeschlossenes Fachhoch- oder Hochschulstudium in einer bautechnischen Fachrichtung
- Feuerwehrdiensttauglichkeit (Nachweis der G 26.3)
- detaillierte Kenntnisse der feuerwehrtechnischen Gerätschaften und in Taktiken der Brandbekämpfung
- umfassende Kenntnisse in der Anwendung der geltenden einschlägigen Gesetze, Weisungen, Richtlinien, Normen und Vorschriften
- mehrjährige Kenntnisse und Führungserfahrungen im Einsatzdienst einer Berufsfeuerwehr
- Leistungs- und Organisationsfähigkeit
- überdurchschnittliches Durchsetzungsvermögen sowie Entschlusskraft

**Wir bieten Ihnen** einen Dienstposten bis zur Besoldungsgruppe **A12 BBesO** i.V.m. den geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften. Bei überdurchschnittlichen Leistungen besteht die Möglichkeit einer Beförderung in die Besoldungsgruppe **A13gD BBesO** i.V.m. den geltenden besoldungsrechtlichen Übergangsvorschriften.

**Das Aufgabengebiet umfasst u.a. folgende Tätigkeiten:**

Im **operativen Dienst** zählen die Durchführung des Direktionsdienstes in Rufbereitschaft, die Einsatzleitung und das Führen von Kräften und Mitteln an großen Brand- und Schadenstellen zu Ihren künftigen Aufgaben. Darüber hinaus erfordert die Ausübung des Dienstpostens die Teilnahme am operativen Dienst bei besonderen Lagen und die Übernahme von Verantwortung in der Katastrophenschutzleitung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der Stelleninhaber ist im Rahmen der **Leitungstätigkeit** für die Planung, Organisation, Koordinierung, Kontrolle und Sicherung des Arbeitsablaufes in der Abteilung, die dienstliche und fachliche Anleitung und Führung der Mitarbeiter der Abteilung sowie für abteilungsübergreifende Abstimmungen verantwortlich. Hierbei obliegen ihm auch die Durchsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität der Abteilung Vorbeugender Brandschutz, die Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitsschutzgesetzes und die Entwicklung von Strategiekonzepten aus der Sicht des VB zur Entwicklung des gesamten Amtes.

Die **fachspezifischen Aufgaben** der brandschutztechnischen Beratung und Aufklärung, der Auskunftserteilung an Bauaufsichtsbehörden, Bauherren bzw. durch den Bauherren beauftragte Dritte, Errichterfirmen und Bürger, der Teilnahme an Beratungen des Bauordnungsamtes und anderer Fachämter der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt und die Mitarbeit in Fachausschüssen bzw. Arbeitskreisen sind ebenfalls mit der Übernahme der Aufgabe verbunden. Dies beinhaltet auch die Beratung zum Betrieb von Brandmeldeanlagen (BMA) und das Einrichten von Notschlüsseldepots sowie die Zusammenarbeit mit dem Konzessionär der Berufsfeuerwehr zur Sicherung der Übertragungsstrecken von den BMA zur Rettungsleitstelle. Weiterhin ist der Stelleninhaber für die Erarbeitung brandschutztechnischer Stellungnahmen und den Erlass von ordnungsbehördlichen Anordnungen und für die Überprüfung deren Einhaltung verantwortlich.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung nach den Bestimmungen des SGB IX bevorzugt berücksichtigt.

Sollten wir Ihr Interesse an dieser Tätigkeit geweckt haben, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis **17.11.2004** an die

**Stadtverwaltung Erfurt, Personal- und Organisationsamt,  
Meister-Eckehart-Straße 2, 99084 Erfurt**

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

<sup>1</sup> Gleichstellungsklausel:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird auf die wechselweise geschlechterspezifische Darstellung verzichtet. Status und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

### 1 Ärztin/Arzt

#### Tuberkulosefürsorge und Tuberkuloseüberwachung

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Eine abgeschlossene Facharztausbildung der Fachrichtung Innere Medizin
- Fachkunde für Röntgen-Thorax
- Berufserfahrung und evtl. Kenntnisse im Begutachtungswesen
- Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit und die Bereitschaft, die Arbeit im Gesundheitsamt als Dienstleistung für die Bürgerinnen und Bürger im Sinne einer modernen Verwaltung zu verstehen
- Bereitschaft zur Weiterbildung für die Anforderungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes
- PKW-Führerschein

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Beratung der Bürger und Bürgerinnen zu Fragen der Tuberkulose-Infektionsverhütung, Erkennung und ggf. Behandlung
- Festlegung und Einleitung von Maßnahmen zur Unterbrechung der Infektionskette beim Auftreten von Tuberkuloseerkrankungen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes
- Fachspezifische Kontakte zu Haus- und Fachärzten in speziellen Fragen von Tuberkuloseerkrankungen
- Amtsärztliche Gutachtertätigkeiten
- Untersuchungen in Amtshilfe für das Amt für Sozial- und Wohnungswesen nach den geltenden Rechtsvorschriften
- Prävention/ Öffentlichkeitsarbeit

**Bewertung:** Ib BAT-O

**Bewerbungsfrist:** 12.11.2004

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadtverwaltung Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 2 in 99084 Erfurt.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

## Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt ist nachfolgend aufgeführte Stelle zu besetzen:

### Koordinator/in

#### Gesunde Stadt (Projekt Erfurt) befristet bis zum 30.11.2005

**Wir erwarten von Ihnen:**

- Abschluss als Diplom-Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in (FH) oder als Diplom-Verwaltungswirt/in (FH), als Verwaltungsfachwirt/in (FL II), Verwaltungsbetriebswirt/in (VWA)
- Mehrjährige Berufserfahrungen
- PC- und Projektmanagementkenntnisse
- Erfahrungen in Public Health
- PKW-Führerschein
- Engagement, Flexibilität und ein freundliches und korrektes Auftreten

**Das Aufgabengebiet umfasst:**

- Förderung und Pflege einer ämterübergreifenden Vernetzung und Kooperation der Bereiche Umwelt, Gesundheit und Soziales an dem Projekt Gesunde Stadt auf der Grundlage der „Ottawa-Charta“ zur Gesundheitsförderung (1986)
- Teilnahme an Veranstaltungen des Gesunde-Städte-Netzwerkes
- Initiierung und Koordinierung der (Teil-)Projekte des Gesunde-Stadt-Projektes und Information der entsprechenden Gremien
- Leitung des Gesunde-Stadt-Koordinationsgremiums
- Zusammenarbeit mit externen Partnern, wie z. B. Vereinen, Verbänden, Krankenkassen und Kliniken zur Gesundheitsförderung

**Bewertung:** IVb BAT-O

**Bewerbungsfrist:** 19.11.2004

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 des Sozialgesetzbuches IX werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien richten Sie bitte an das Personal- und Organisationsamt der Stadt Erfurt, Meister-Eckehart-Str. 02 in 99084 Erfurt.

Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN A4-Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.

**Das Ordnungsamt teilt mit:**

#### Abholtermine fertiger Führerscheine

Führerscheine die nur zum Zwecke des Umtausches beantragt wurden und deren Herstellung mit Ausfüllen und Unterzeichnen des Formblattes bis zum 15.10.2004 in Auftrag gegeben wurden, liegen im Ordnungsamt, Friedrich-Engels-Straße 27a, 99086 Erfurt zur Abholung bereit.

**Das Einwohner- und Meldeamt teilt mit:**

#### Abholung der fertigen Pässe und Ausweise

Das Einwohnermeldeamt hat am 01.11.2003 ein neues Verfahren bei der Beantragung von Pässen und Ausweisen eingeführt.

Durch die tägliche digitale Übertragung der Anträge an die Bundesdruckerei erfolgt auch die Rücklieferung an die Bürgerservicebüros Berliner Straße 26, Fischmarkt 5 und Löderstraße 35 täglich.

Wir bitten Sie deshalb, direkt bei Ihrem Bürgerservicebüro, in dem Sie Ihre Dokumente beantragt haben, Auskünfte zur Abholung einzuholen.

Vorläufige Pässe und Kinderausweise können weiterhin in den Bürgerservicebüros sofort ausgestellt werden.